

Mit großer Freude konnten wir der heutigen Pressekonferenz unserer Bundesregierung entnehmen, dass weitere Lockerungen bzw. Wiedereröffnungen von Betrieben schrittweise vorgenommen werden können. Damit werden auch all Ihre Mitarbeiter wieder schrittweise eingesetzt werden. Die Möglichkeit der COVID-19-Kurzarbeit haben sehr, sehr viele Unternehmen in Anspruch genommen und entsprechende Anträge beim AMS gestellt.

Beginnend mit dem heutigen Newsletter, der speziell SIE erreicht, da Sie sich in Ihrem Betrieb für die COVID-19-Kurzarbeit entschieden haben, möchten wir dafür sorgen, dass zum einen notwendige Vorarbeiten erledigt sind um Beihilfeabrechnungen vornehmen zu können. Zum anderen möchten wir Ihnen auch Einblick geben in eine – zwar einfach kommunizierte Möglichkeit – bei Weitem aber in der Praxis alles andere als klare Umsetzung der COVID-19-Kurzarbeit.

In vielen Telefonaten mit Ihnen haben wir heute sicher gestellt, dass uns die von Ihnen beim AMS eingereichten Kurzarbeitsanträge (KUA-Antrag) bzw. Sozialpartnervereinbarungen – Einzelvereinbarungen übermittelt werden. Einzige – wenige – haben bereits Empfangsbestätigungen des AMS. Vereinzelt gibt es auch schon die Mitteilung über die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe. Da auf dem AMS-KUA-Antrag Ihre Email-Adresse angeführt ist, bitten wir Sie, soweit nicht bereits geschehen, uns die Empfangsbestätigungen bzw. Mitteilungen über die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe zu übermitteln.

Um den Status beim AMS zu erfragen, haben wir bei der Landesstelle nachgefragt und folgende Infos erhalten: Die Anträge werden nach Einlangen abgearbeitet. Es kann aufgrund der sorgfältigen Prüfung der Anträge zu Nachbesserungsaufträgen kommen. Auf Rückfragen zum Status der Bearbeitung ist tunlichst zu verzichten, da diese die Bearbeitung hinauszögert.

Was können Sie zwischenzeitlich tun?

Wenn Sie sich noch nicht darum gekümmert haben, dass für Ihren Betrieb ein e-AMS-Konto angelegt wurde, so tun Sie dies bitte! Über dieses – verpflichtend nötige – e-AMS-Konto wird die Abrechnung zum Erhalt der Beihilfe abgewickelt werden.

Die Abrechnung der KUA-Beihilfe erfolgt im Nachhinein. Anhand einer Abrechnungsdatei, die für jeden abgelaufenen Kalendermonat erstellt werden muss, erfolgt die Abrechnung der Beihilfe. Auf Rückfrage vieler Klienten übernehmen wir gerne – auf Basis der von Ihnen übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen – die Bearbeitung, das Hochladen und Senden der Abrechnungsdatei im e-AMS-Konto.

Dazu benötigen wir von Ihnen Ihre e-AMS-Zugangsdaten, um uns als Steuerberater als Berechtigter hinzuzufügen. Gerne können Sie dies auch selbst erledigen und uns dann mitteilen, dass wir ab sofort berechtigt sind. Bei einigen wenigen Klienten haben wir die Rückmeldung erhalten, dass diese die Bearbeitung selbst übernehmen möchten. Für diesen Fall zögern Sie nicht, Ihre Sachbearbeiterin in der Lohnverrechnung jederzeit gerne zu kontaktieren.

Die Teilabrechnung für den Zeitraum 16.03.-15.04.2020 ist bis spätestens 28.05.2020 an das AMS zu übermitteln.

Um bereits im Vorfeld für Erleichterungen bei der Abrechnung zu schaffen, senden wir Ihnen im Laufe des morgigen Tages eine spezielle Vorlage für die Dokumentation der Arbeitszeit. Arbeitszeitaufzeichnungen sind im Kurzarbeitszeitraum verpflichtend zu führen; die entsprechenden Ausfallstunden dem AMS zu melden. Das Formular hilft Ihnen – auch anhand eines Musterbeispiels – diese Ausfallstunden aufzuzeichnen.

Was Sie zu der praktischen Umsetzung bzw. Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeit in Ihrer Lohnverrechnung wissen müssen:

Leider ist die konkrete Umsetzung der Berechnung der COVID-19-Kurzarbeitsunterstützung, welche der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält und über die Lohnverrechnung abgerechnet werden muss, immer noch nicht möglich. Derzeit arbeitet eine von den Interessensvertretungen eingesetzte Expertengruppe nach wie vor daran, eine Vielzahl an arbeits- und abgabenrechtlichen Fragen zu lösen.

Damit bis zum Vorliegen der Antworten auf all diese Fragen dennoch zumindest eine vorläufige Abrechnung für den April (und voraussichtlich Mai) stattfinden kann, wurde eine sogenannte „Handlungsempfehlung“ mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sowie der ÖGK und dem BMF abgestimmt. Diese finden Sie im Anhang.

Was bedeutet diese Handlungsempfehlung für die vorläufige Abrechnung April und Mai?

- Die Gehalts- und Lohnabrechnungen der Mitarbeiter/innen erfolgen vorläufig auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit ohne Auslagenersatz, Taggelder, etc.).
- Die daraus resultierenden Nettobezüge werden bei den Angestellten und Arbeitern um einen pauschalen „Corona-Kurzarbeits-Abzug“ reduziert, welcher je nach Höhe des Bruttobezugs 10 %, 15 % oder 20 % des Nettobezugs beträgt. Bei den Lehrlingen erfolgt kein derartiger Nettoabzug.
- Bei den Mitarbeiter/innen, welche erst unter dem Monat die COVID 19 Kurzarbeit beanspruchen, erfolgt eine entsprechende Aliquotierung, d.h. bis zum Stichtag werden die regulären Gehälter/Löhne verrechnet. Nach dem Stichtag werden die resultierenden Nettobezüge aliquotiert.
- Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnnebenkosten erfolgt ebenfalls auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).

Die geschilderte Berechnungsweise beruht somit auf Schätz- bzw. Annäherungswerten, um die bezugsmäßigen Auswirkungen einer Kurzarbeit bestmöglich zu „simulieren“. In der endgültigen Kurzarbeitsabrechnung (voraussichtlich im Juni 2020) kann es naturgemäß zu Abweichungen kommen, die eine Anpassung der provisorischen Abrechnungen an die Echtwerte im Wege der Aufrollung erfordern.

**WICHTIG:** Wir empfehlen, Ihre Mitarbeiter unbedingt ausdrücklich darüber zu informieren, dass die April-Abrechnung auf provisorischer Basis erfolgt (ggf. auch noch die Mai-Abrechnung), und dass es im Zuge der definitiven Kurzarbeitsabrechnung zu nachträglichen Korrekturen mit Nach- oder Rückverrechnungen kommen kann. Damit werden Missverständnisse und ein womöglich gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen vermieden.

Für die Mitarbeiterinfo stellen wir ein Infoschreiben zur Verfügung – dieses finden Sie ebenfalls im Anhang.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das infolge der Abklärung von Rechtsfragen bestehende Provisorium nicht in unserem Einflussbereich liegt. Auch unsere Lohnsoftware trifft in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Wir sind diesbezüglich leider alle von den Ergebnissen der oben genannten Expertengruppe der Interessensverbände abhängig.

**Abschließend noch ein Tipp:**

Beenden Sie die Kurzarbeit nicht, sobald Ihre Geschäfte scheinbar wieder normal laufen. Nach Erhalt der Fördermitteilung ist die Fördersumme für Sie reserviert. Dieses Geld steht Ihnen allerdings nur dann zur Verfügung, wenn Sie die Kurzarbeit weiterlaufen lassen. Sollte es – wider Erwarten – neuerlich Einschränkungen geben, sind Sie abgesichert und können Ausfallstunden geltend machen.

Für alle Ihre Rückfragen bzw. Anliegen aufgrund der aktuellen Situation stehen Ihre Sachbearbeiter gerne zur Verfügung – zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Bleiben Sie weiterhin gesund und mit besten Grüßen,  
Ihr Team von Bubla & Bubla Süd Steuerberatung